Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S.965) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 5 Abs.1, 35 Abs.2 Ziffer 10 sowie 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A	400 v.H.
davon abweichend für das Gebiet der Ortsteile:	500 v.H.
Gallinchen	
Groß Gaglow	300 v.H.
Kiekebusch	300 v.H.
2. für die Grundstücke	
Grundsteuer B	405 v.H.
davon abweichend für das Gebiet der Ortsteile:	
Groß Gaglow	305 v.H.
Kiekebusch	305 v.H.
THE HE COUNTY	333 V.II.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Cottbus, den

Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus